Allgemeine Kirchen-Zeitung.

Die heilige Schrift

Samstag 31. December 1825. Nr. 180.

Ich kann und mag nicht wehren, wo ein Gemahl die Ehe bricht, und kann beweisen werden öffentlich, daß das andere Theil frei sei und sich scheiden möge, und mit einem anderen verehelichen. Luther.

Rechtfertigung gegen eine angeschuldigte Abweichung der protestantischen Kirche von dem Evangelium in Rücksicht der Ehescheidungen; in Nr. 154.

* Ein katholischer Laie legte in Nr. 154. u. 155. dieser vielgelesenen Blätter einen Aufsatz nieder, worin er den Begriff der christlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit zu bestimmen sucht. Obgleich es sich nicht verkennen läßt, daß dieser Katholik meistens sehr richtige und freimüthige Ansichten äußert, und sich dadurch als einen erleuchteten Christen bewährt, der über Unzählige seines Bekenntnisses hervorstrahlt: so bedarf doch Manches in gedachter Darstellung einer nähern Berichtigung und Widerlegung. Einsender dieses, der nicht Muße genug hat, um den mehreren irrigen Behauptungen Schritt vor Schritt zu folgen und solche zu beleuchten, versucht in Nachfolgendem wenigstens Einen Hauptpunkt hervorzuheben, und denselben mit aller christlichen Wahrheitsliebe und Freimüthigkeit zu berichtigen. Die in Rede stehende Stelle, worin der protestant. Kirche ein so harter Vorwurf gemacht wird, fängt Seite 1262 folgendermaßen an:

„Wohl aber glauben wir einen Beleg schuldig zu sein, daß die protestantische Kirche überhaupt willkürliche Lehren gegen den ausdrücklichen Sinn und Buchstaben des Wortes Gottes aufstellt und täglich darnach handeln läßt. Bei Marc. 10, 9. 11. 12. spricht Christus ausdrücklich, als er von der Ehe redet: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden, und wer sich scheidet von seinem Weibe und freiet eine Andere, der bricht die Ehe an ihr; und so sich ein Weib scheidet von ihrem Manne, und freiet einen Andern, die bricht die Ehe." Gleichwohl gestattet die protestant. Kirche nicht allein die Scheidung sehr leicht in vielen Fällen, sondern trauet auch Geschiedene ohne Bedenken mit Andern. Ueber den Widerspruch dieser Praxis mit Gottes Wort haben wir bis jetzt eine genügende Auflösung zu erlangen vergeblich gesucht, und mit Zuversicht hofften wir sie von dem erleuchteten Dinter durch seine Erklärung jener Stelle in der Schullehrerbibel zu erhalten. Allein u. s. w."

Der Verf. beweis't indessen einen großen Irrthum und eine mangelhafte Kenntniß sowohl in der Exegese bei der angezogenen Schriftstelle, als in den darauf gebauten Folgerungen.

Man muß nämlich wissen, daß zu den Zeiten Jesu die Ehetrennungen der Juden reine Privatangelegenheiten waren, womit sich die bürgerliche Obrigkeit gar nicht befaßte; der Mann entließ sein Weib mit einem Scheidebriefe, sobald ihm irgend eine Veranlassung genügte (verglichen Michaelis Mos. Recht Theil II. S. 321). Das mos. Gesetz (5 Mos. 5, 1.), das dem rohen Volke zur Verhütung größern Unheils gegeben war, machte freilich eine sehr weite Ausdehnung zulässig; und wirklich haben leichtsinnige und gewissenlose Ehegatten damals auf eine schändliche Weise diese Verordnung gemißbraucht, wie uns Josephus in seinen jüdischen Alterthümern berichtet. Diesem heillosen Verfahren der jüdischen Ehegatten, die ihr Privatrecht unter dem Schutze des mos. Gesetzes offenbar übertrieben, und wodurch nicht allein die Eheverträge willkürlich gebrochen wurden, sondern auch der Same zu einer schlechten Haushaltung und Kinderzucht, so wie zur Abwechslung in den Ausschweifungen und zu unzähligen andern Gräueln ausgestreut wurde, und wodurch endlich Treue und Glauben in der edelsten Verbindung der menschlichen Gesellschaft nach Gefallen aufgehoben wurde — diesem eigenmächtigen Verfahren wollte Jesus einen Damm entgegensetzen und das mos. Gesetz einschränken, indem er den Ausspruch that, daß man sich nicht von seinem Weibe scheiden dürfe, weil solches auch mit der ursprünglichen Einrichtung streite. Nur die Hurerei sollte eine Ausnahme zulassen (Matth. 5, 32., u. Cap. 19, 9.). Hieraus kann man aber keineswegs folgern, daß es nach dem Ausspruche des Herrn der bürgerlichen Obrigkeit nicht zustehe, anderweitige Vorsorge und Anordnungen über Ehescheidungen zu treffen, denn: 1) damals, als Jesus diese Vorschrift gab, war, wie gesagt, der Fall ganz anders. Nur die Privatehe-

scheidungen wollte Christus verhindern, weil solche, wie sie nun einmal Statt fanden, der Heiligkeit des Ehevertrags, so wie überhaupt der Sittlichkeit und häuslichen Wohlfahrt Hohn sprechen konnten. — 2) Jesus selbst bestimmt eine Ausnahme, nämlich Hurerei (entweder vor oder während der Ehe). Also sogar die eigenmächtigen Privattrennungen verbietet er nicht absolut, sondern gestattet sie bei unrechtmäßigen Befriedigungen des Geschlechtstriebes des einen Ehegenossen. — Eben so haben auch die Apostel, seine beßten Dolmetscher, entschieden. Vergl. 1 Kor. 7, 11. 15., wo Paulus es gestattet, von einem Ehegatten, der sich trennt und nicht mehr sich versöhnen will, abgesondert zu bleiben. Vers 15., wo von der ehelichen Verbindung zwischen verschiedenen Glaubensgenossen die Rede ist, heißt es ausdrücklich: „Will sich der ungläubige Theil (jüdische oder heidnische Ehegatte) von dem andern trennen, so trenne er sich. In einem solchen Falle ist der Christ oder die Christin nicht mehr gebunden." Daß δουλοῦσθαι die Bedeutung von *gebunden sein, verpflichtet sein* hat, erkennen alle biblische Philologen an. — 3) Von der Obrigkeit ist bei Jesu keine Rede, weil diese sich in die Trennungsangelegenheiten der Eheleute gar nicht mischte und auch nicht mischen konnte. Auch ist es durchaus unglaublich, daß Jesus die künftigen Obrigkeiten durch seine Vorschrift habe binden oder anweisen wollen; denn es war überhaupt Maxime unsers Herrn, der bürgerlichen Obrigkeit keine Gesetze vorzuschreiben, wie wir aus verschiedenen Vorfällen seines Lebens wissen. „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist" war sein weiser Grundsatz. — 4) Freilich gibt es keine bestimmten Aussprüche des Evangeliums, worin der gesetzgebenden und richterlichen Staatsgewalt die Befugniß eingeräumt würde, Ehescheidungen vorzunehmen. Aber bei unzähligen andern Dingen von Wichtigkeit im bürgerlichen Leben sind wir in dem nämlichen Falle; und es bleibt dann nichts übrig, als nach dem Geiste des Christenthums hierbei zu handeln. Genug, Christus hat es der Obrigkeit nicht verboten, bei ehelichen Streitigkeiten einzuschreiten; vielmehr muß er gewünscht haben, daß die gesetzgebende Macht Anordnungen treffe und handhabe, wodurch dem physischen und moralischen Verderben der Staatsglieder, und also auch besonders der Ehegenossen vorgebeugt werde. Was kann aber sowohl für das eigene als das allgemeine Wohl traurigere Folgen haben, als wenn eheliche Verbindungen, die ihrer ganzen Beschaffenheit nach schlechterdings nicht bestehen können, lebenslang unaufgelöst bleiben sollen? Der Obrigkeit muß das Recht zustehen, sowohl unrechtmäßig geschlossene Ehen zu annulliren, als rechtmäßig geschlossene aufzuheben, wenn der Ehevertrag so verletzt wird, daß zwei Personen, die in der vertrautesten Gemeinschaft zusammenleben sollen, durchaus nicht mehr den vorgesetzten Lebenszweck erreichen können. Jesus gibt schon eine Ursache an, die sogar eigenmächtige Ehetrennungen bei den Juden rechtfertigt, und nach aller Wahrscheinlichkeit hat er nur darum nicht mehrere Ursachen zur Ehescheidung genannt, um der Eigenmacht und Leidenschaft des Ehegatten alle Gelegenheit abzuschneiden, den andern Gatten zu entlassen, indem jener zugleich Ankläger und Richter in Einer Person war. Warum soll also die Obrigkeit nicht aus wichtigen Gründen diese Ursachen vermehren können? wenn z. B. ein Ehegatte dem andern nach dem Leben strebt, oder wenn er ihn böslicherweise verläßt, oder in Ehebruch mit Andern lebt, oder den Beischlaf verwehrt, oder Verbrechen begeht, die seinen Namen brandmarken ꝛc. Es wäre ein himmelschreiendes Unrecht, wenn man einen Ehegatten durchaus zwingen wollte, in solchen Fällen einen Ehevertrag zu halten, der sein ganzes Lebensglück zerstört. Und wird nicht unter solchen traurigen Umständen der schlechten Erziehung der Kinder, dem Mangel an Erwerb, dem Concubinate, der Entziehung von bürgerlichen Leistungen, dem Ruine des Haushalts u. s. w. Thür und Thor geöffnet? Bei der Obrigkeit ist auch außerdem vorauszusetzen, daß sie keinen Mißbrauch erwähnter Art treibe, sondern *sine ira et studio* mit ruhiger Besonnenheit die Trennungsklage untersuche, und nach Maßgabe der Umstände und Gesetze entscheide.

Von allen Seiten rechtfertigt sich mithin die Einrichtung bei den Protestanten, wornach die bürgerliche Obrigkeit mit weiser Vorsicht das Eheband auflösen kann; und unsere evangel. Kirche braucht sich nicht im mindesten ein Gewissen daraus zu machen, in den geeigneten Fällen Ehescheidungen vorzunehmen, weil solches weder mit dem Buchstaben noch Geiste des Christenthums im Widerspruche steht.

5) Wollte sich die protestantische Kirche blos mit der Trennung von Tisch und Bett begnügen, wie solches in der römisch-katholischen Kirche üblich ist: so würde daraus ein eben so großer, wo nicht noch größerer Nachtheil erwachsen, als wenn die Ehe ungetrennt bliebe. Denn nicht zu gedenken, daß der Geschlechtstrieb bei dem schwachen Menschen seine Rechte behauptet, und also meistens Ausschweifungen entstehen, so leidet auch das Wohl des Hauses darunter, indem nicht blos das Weib dem Manne keine Hülfe mehr leistet, sondern ihm auch durch ihre Alimentation Kosten verursacht, die oft sein ganzes Vermögen zerrütten. Ist es daher nicht weit gerathener und den Grundsätzen des Christenthums angemessener, wenn eine solche unvereinbare Ehe ganz aufgelöst, und den Ehegatten das Recht zu neuer Verehelichung gestattet wird? Auch der Staat hat alsdann nicht den Schaden, daß Personen solcher zerrütteten Ehen verarmen, nichts zur Bevölkerung beitragen, und den Lastern in die Arme sinken.

Freilich kann die Obrigkeit auch in gewissen Fällen auf eine Zeitlang nur von Tisch und Bett trennen, wenn sich vermuthen läßt, daß die Ehegatten sich wieder versöhnen werden, wie ja auch, so viel Einsender weis, in protestantischen Ländern geschieht. — Auch soll keineswegs behauptet werden, daß die Obrigkeit die Ehescheidungen erleichtern soll, weil auch daraus große und mannichfaltige Uebel erwachsen, besonders weil leichtsinnige Ehegatten dann bald Ursachen aufsuchen werden, um getrennt werden zu können. Die Gesetzgeber müssen daher mit großer Vorsicht und Weisheit hierin zu Werke gehen.

Ob nun nach dieser Darstellung die protestant. Kirche noch den schmachvollen Vorwurf verdient, daß ihre Praxis der Ehescheidungen mit dem göttlichen Worte im Widerspruche stehe, und sie sich nicht vor ihrem Gewissen deßfalls rechtfertigen könne, überlassen wir der Beurtheilung des unparteiischen katholischen Publicums. Schmerzlich war es aber dem Einsender, daß ein so besonnener, christlicher,

aufgeklärter und daher achtungswürdiger Mann, wie der erwähnte katholische Laie sich darstellte, eine solche niederschlagende Beschuldigung auf die protestant. Kirche werfen konnte. Ich sollte meinen, er müßte sich in seinem Gewissen aufgefordert fühlen, diesen Vorwurf wieder zurückzunehmen. P. G.

Ueber Ehescheidung, nach der Lehre der evangel. Kirche.

(Berichtigung des Aufsatzes: „Versuch einer Begriffsbestimmung der christl. Freiheit von einem Katholiken. A. K. Z. Nr. 154.)

* In genanntem Aufsatze wird der evangel. Kirche der Vorwurf gemacht, sie gestatte gegen Marc. 10, 1 — 9. Ehescheidungen sehr leicht, in vielen Fällen u. s. w., und zum Beweise wird Dinters Schullehrerbibel angeführt, wo es bei Erklärung der Stelle Matth. 19, 9. heiße: dieses Gebot bindet unsre Obrigkeit nicht. Ueber solche Beweisführung kann man freilich lächeln; aber wohl ist es der Mühe werth, wie auch in einer Anmerkung zu jenem Aufsatze geschehen ist, die Frage zu erörtern, ob, wenn in die protestantischen Ehegerichte wirklich eine tadelnswerthe Observanz eingeschlichen ist, ob und inwiefern die evangel. Kirche die Schuld davon trage.

Einsender dieses kann keinen finden, und bittet um Belehrung, wenn ihm gültige Beschuldigungsgründe unbekannt sind. Nach den Symbolen und Liturgieen der beiden evangel. Kirchenparteien zu urtheilen, ist die evangel. Kirche ganz unschuldig daran, wenn in protestant. Ehegerichten gegen die Lehren des Christenthums leicht und häufig Ehen geschieden, und anderweitige Heirathen gestattet werden. Ueber Ehescheidung findet sich in den symbolischen Büchern der Lutheraner, so viel ihm bewußt, nur die einzige Stelle in den schmalkaldischen Artikeln von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction, wo es heißt: daß weltliche Obrigkeit schuldig sei, in Ehesachen zu richten, und es unrecht sei, daß, wo zwei geschieden werden, der unschuldige Theil nicht wieder heirathen solle.*) In der von der Generalsynode genehmigten Kirchenagende der evangel. reform. Gemeinden der vereinigten Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark befindet sich aber sogar im Trauungsformulare folgende Stelle: „Höret nun, wie uns unser Herr lehret, daß das Band der Ehe heilig sei, und daß die Menschen nicht berechtigt sind, dasselbe aufzulösen; worauf Marc. 10, 2. f. wörtlich folgt, nur mit der Abkürzung: Jesus sprach, habt ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer der Menschen im Anfange Einen Mann und Ein Weib erschaffen hat u. s. w." V. 7 — 9.**)

Hiernach stimmt also die evangelische Kirche mit der katholischen in der gläubigen Annahme der Marc. 10. enthaltenen Lehren Christi von der Unauflöslichkeit des Ehebundes vollkommen überein; aber gegenseitig wird auch die kathol. Kirche, wie die evangelische zugeben müssen, daß die Menschen dennoch Vieles thun, was der übereinstimmenden Lehre aller christlichen Parteien zuwider ist, und wie das Gebot: du sollst nicht tödten, du sollst nicht stehlen, auch das Gebot: du sollst nicht ehebrechen, von

*) S. Christ. Concord. von J. G. Walch. Jena 1750. p. 346.

**) S. Anhang zur Kirchenagende der evang. ref. Gemeinden ꝛc. Mühlheim am Rhein 1794. p. 50.

Katholiken, wie von Protestanten, vielfältig, auf gröbere oder feinere Weise übertreten, also auch die Ehe aller ihrer einstimmig anerkannten Unauflösbarkeit ungeachtet von treuloser Willkür oder pflichtvergessener Versäumniß aufgelöst wird.

Wirft man nun ferner die Frage auf, wie in solchem Falle zu verfahren sei; so werden ebenfalls wieder Katholiken und Protestanten darin vollkommen übereinstimmen, daß man es nicht dem eigenen Gewissen oder Gutfinden der Eheleute frei stellen könne, sich zu scheiden und anderweitig wieder zu verheirathen, sobald Eins derselben glaubt, über Verletzung des Ehebundes von Seiten des Andern sich beklagen zu können, daß vielmehr eine Behörde da sein müsse, bei welcher deßhalb Klage angebracht, von welcher der Versuch der Sühne angestellt, und wenn dieser nicht glückt, die Ehe als aufgelöst erklärt, nach dem Resultate der gepflogenen Untersuchung aber zugleich erkannt werden müsse, ob beide Theile schuldig seien, oder ein Theil unschuldig an der Auflösung der Ehe sei, daß dessen Vergehungen wenigstens dieselbe nicht begründen, welchem alsdann auch von dem Ehegerichte seine rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung von Seiten des verschuldeten Theils zuerkannt werden.

Worin liegt also der Unterschied der Lehre der katholischen und evangelischen Kirche in Absicht auf Ehescheidung? Er beschränkt sich offenbar auf die beiden oben angeführten Punkte der schmalkaldischen Artikel von der Gerichtsbarkeit weltlicher Obrigkeit in Ehesachen, und der dem unschuldigen Theile zugestandenen Freiheit, sich wieder zu verheirathen. Auf welcher Seite hier das Recht liegt, wird der Unparteiische leicht einsehen, und kaum bedarf es der Nachweisung. Wenn man auch gegen die bischöfliche oder überhaupt geistliche Jurisdiction in Ehesachen nichts einzuwenden hätte; so wird man doch zugeben müssen, daß Ehescheidungen, und namentlich anderweitige Verheirathungen der Geschiedenen Folgen haben, welche dem Staate eben so wenig, als der Kirche gleichgültig sein können, und daß darum also der weltlichen Obrigkeit in Ehegerichten wohl das Recht, ein Wort mit zu sprechen, nicht versagt werden könne. Wenn aber Ehegerichte dem unschuldigen Theile die Freiheit, sich wieder zu verheirathen, absprechen, so heißt das soviel, als den Grundsatz aufstellen, der Unschuldige müsse mit dem Schuldigen leiden, ein Grundsatz, welcher auf die Ehe angewendet, gerade den Gutgesinnten der frechen Willkür des Uebelgesinnten Preis gibt, und jeden vorsichtigen Menschen von dem Ehebunde abschrecken soll. — Ist doch auch ohne Widerrede die Befreiung des Unschuldigen aus drückenden, von der andern Seite sträflich gebrochenen Banden die erste Rechtswohlthat, welche allen Ansprüchen auf Entschädigung vorausgehen muß. — Welche unzulässige Observanz übrigens, von dem überhandgenommenen Unglauben begünstigt, in die protestantischen Ehegerichte mag eingeschlichen sein, ob sich viele oder wenige Richter in derselben an den Ausspruch Christi Matth. 19, 9. nicht gebunden halten, wie viele Theologen auch mit Herrn Dinter diesen ultraliberalen Grundsätzen huldigen; dieß geht doch wohl die evangelische Kirche selbst nicht an, daß ihr solcher Mißbrauch, und wenn auch beiderseits schuldig befundenen Ehebrechern die zweite Ehe gestattet würde, zur Last fallen kann.

Der katholische Verfasser des in Frage stehenden Aufsatzes kann sich versichert halten, daß es auch noch viele protestantische Geistliche gibt, welche ihre Anvertrauten über Ehe oder Ehescheidung also belehren:

„Die Ehe ist nach bestimmten Aussprüchen Jesu Christi ein lebenslängliches, unauflösliches Bündniß, und kein Mensch, auch keine Obrigkeit berechtigt, eine Ehescheidung zu verfügen. Ist aber die Ehe auf irgend eine Weise durch wesentliche und nicht wieder auszugleichende Verletzung der ehelichen Pflichten gebrochen, und ein Ehegatte erklärt mit unwandelbarer Standhaftigkeit, daß er mit dem andern nicht mehr in der Ehe leben könne, noch wolle; so haben die Ehegerichte Schuld und Unschuld beider Theile an diesem factisch vorhandenen Ehebruche zu untersuchen, den unschuldigen Theil von seiner eingegangenen Verbindlichkeit frei zu sprechen und ihm die bürgerliche Befugniß zur Schließung einer zweiten Ehe zu ertheilen. Wer indessen von dieser Ehescheidung eines Ehegerichtes will Gebrauch machen, mag wohl zusehen, ob auch dessen Erkenntniß mit den Aussprüchen seines eigenen Gewissens übereinstimmt; widrigenfalls ersteres ihn zwar vor der Welt zu Ehescheidung und zweiter Heirath berechtigt, aber darum noch keineswegs vor Gottes Gerichte rechtfertigt."

Daß es endlich aber auch noch weltliche Obrigkeiten gibt, welche christliche Grundsätze in ihren Ehegerichten wollen befolgt wissen, hiervon zum Schlusse ein erfreuliches Beispiel aus des Einsenders eigner Amtsführung.

„In einer preußischen Provinzialstadt verführte vor etwa 20 Jahren oder mehr ein französischer Emigrant, der sich dort niedergelassen und verheirathet hatte, aber Wittwer geworden war, die Schwester seiner verstorbenen Frau, welche mit einem wenig geschickten Künstler in einer mit sieben Kindern gesegneten, aber eben darum äußerst dürftigen Ehe lebte. Die Leidenschaft des Franzosen zu dem schon ziemlich alternden Weibe ist ein psychologisches Räthsel, da er wegen seiner persönlichen Eigenschaften und wohlhabenden Lage mehr als eine vortheilhafte Ehe hätte schließen können; desto erklärbarer ist es aber, daß das Weib mit einer Ehescheidungsklage auftrat, als ihr der Verführer mit der Ehe alle Liebkosungen eines gewandten Buhlers, statt der vielleicht zuweilen groben Behandlung ihres rohen ungebildeten Mannes, und statt der Armuth, die sie bei diesem, jedoch ohne sein Verschulden, litt, allerlei Genüsse der Eitelkeit und des Wohllebens anbot — für seine heiligen Verpflichtungen als Gattin und Mutter hatte das Schandweib weder Sinn noch Gefühl. Wie es nun ferner zu erklären sei, daß nach vergeblich angestelltem Sühnversuche durch den Geistlichen und dessen für die Frau natürlich höchst ungünstigem Berichte das Ehegericht dennoch die Ehescheidung erkannte, und zwar ohne Beschränkung der Frau in Absicht auf eine zweite Heirath, obgleich der Mann seinen Schwager als Verführer seiner Frau angeklagt hatte; hierüber mag das Ehegericht Auskunft geben; nur beschuldige man deßhalb nicht die evangelische Kirche. Als nämlich der katholische Pfarrer, zu dessen Gemeinde der Franzose gehörte, die Trauung desselben mit der Abgeschiedenen verweigerte, so that Einsender dieses, als protestant. Pfarrer, ein Gleiches, und erklärte, daß die zu schließende Ehe gegen die Lehre des Christenthums und deren priesterliche Einsegnung eine Gotteslästerung sein würde. Vergeblich suchte ihn das Stadtgericht auf den Grund des erlassenen Urtheils zur Trauung zu zwingen; es bedurfte nur des Appells an die höhere Behörde, und er erhielt nicht allein Dispensation von dem ihm zugemutheten pflichtwidrigen Amtsgeschäffte, sondern auch eine ehrenvolle Belobung.

So lebten denn die Ehebrecher in einer wilden Ehe, bis das Land unter französische Herrschaft kam — und sie von dem Maire getraut, aber nie kirchlich eingesegnet wurden."

Solches Auskunftsmittel, den Dissensus zwischen Staat und Kirche auszugleichen, wie es die französischen Trauungen durch die Maires darboten, wird wahrscheinlich kein rechtschaffener Lehrer des Christenthums wünschen; also sollten sie wohl in allen christlichen Parteien, statt der gegenseitigen Kirche grundlose Vorwürfe zu machen, sich bescheiden, daß von jeher geistliche und weltliche Gewalt vielerlei Unfug in der christlichen Kirche gestiftet hat, woran die Kirche aber selbst nicht schuld ist, und gemeinschaftlich beten: dein Reich komme. P. G.

Miscellen.

* Darmstadt. „Die Redaction ist beauftragt, das Blatt und die Nummer des Blatts genau anzugeben, aus welchem sie die alberne, in sich von selbst verfallende und daher keines Widerrufs nicht einmal bedürfende Nachricht von einer sogenannten Excommunicationsbulle, welche der Papst erlassen haben und die in den Niederlanden angekommen sein soll (s. A. K. Z. 1825. Nr. 170. S. 1392), entnommen habe." Es ist die Nummer 190. des Hamburger Correspondenten.

† Niederlande. Aus Utrecht meldet man unterm 13. Nov.: „Eine höchst interessante Feierlichkeit hat heute in der sogenannten Kirche van den Hack Statt gefunden. Der hochwürdige Bischof von Harlem, Johann Bon, ertheilte nämlich dem vom erzbischöflichen Capitel von Utrecht zum Erzbischofe dieser Stadt ernannten hochwürdigen Johann von Santen, dessen Ernennung vom Könige bereits bestätigt worden ist, die heil. Weihe."

† Paris. Der Cursus der Vorlesungen bei der Sorbonne, welcher am 16. Nov. eröffnet werden sollte, ist jetzt durch den Druck bekannt gemacht worden. Die Vorlesungen der Professoren Royer-Collard und Cousin über die Geschichte der neuern Philosophie, und des Professors Guizot, über die neuere Geschichte, sind zwar angezeigt, werden aber nicht Statt finden.

† Rom. Die Cardinäle Spina und Guerrieri sind mit Prüfung eines Planes beschäfftigt, dem zufolge die vier Zweige des Benedictinerordens, nämlich die Camaldulenser, Olivetaner, Silvestriner und Vallombrosaner künftig einerlei Ordenskleid, nämlich schwarz, tragen und einerlei Regel befolgen sollen.

† Straßburg, 9. Nov. Seit Ende des vorigen Monats haben wir hier neun Missionarien, die aus dem innern Frankreich, auf Begehren des hiesigen Bischofs, eingetroffen sind. Dem Vernehmen nach werden sie bis gegen die Mitte Decembers hier verbleiben. Sie predigen täglich im Münster und in andern katholischen Kirchen. Es sind dieß die ersten Missionarien, die wir hier gesehen haben.

Beilage zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Ankündigung,

die Fortsetzung der

Allgemeinen Schulzeitung und des Pädagog. philologischen Literaturblattes,

betreffend.

Die Allgemeine Schulzeitung und das damit verbundene pädagogisch-philologische Literaturblatt haben seit der Zeit ihres Entstehens nicht nur im Gebiete der Schule ausgebreitete Theilnahme und vielfältige Unterstützung gefunden, sondern auch nach Maßgabe der von der Erfahrung gebotenen Belehrung an innerer Mannichfaltigkeit und Ordnung wie an äußerem Umfange bedeutend gewonnen. Unser Bestreben, sie zu erfreulicher und segensreicher Wirksamkeit immer mehr der Vollkommenheit zu nähern, ist unter dem Beistande vieler und trefflicher Mitarbeiter bis zu dem Grade gelungen, bis zu welchem der Maßstab menschlicher Unvollkommenheit reicht; und diese Zeitschriften sind in allen, Erziehung, Unterricht und Schule betreffenden Angelegenheiten eins der allgemeinsten, umfassendsten und wirksamsten Organe der Oeffentlichkeit geworden. So wenig wir nun geneigt sind, in dem jetzt erprobten Geist und Gehalte derselben oder in ihrer Tendenz bedeutende Veränderungen vorzunehmen, so sehr wünschen wir doch, auch das Einzelne und Aeußere zu bessern und hierin so viel als möglich den Forderungen einer bedeutenden Anzahl unserer Leser zu genügen, ohne den Bedürfnissen anderer zu nahe zu treten. Die Allgemeinheit der Schulzeitung, welche in pädagogischer Rücksicht von der höchsten Hochschule bis zur niedrigsten Dorfschule und von der Erziehung des unmündigen Kindes bis zur höchsten Ausbildung des Gelehrten sich erstreckt, diese Allgemeinheit hat zwar bei vielen Freunden und Beamten des Schulwesens die lebhafteste Billigung gefunden; aber dennoch wurde auch manche Klage besonders von Seiten einzelner Volks- und Dorfschullehrer dadurch veranlaßt, welche hier in höhere Sphären einer ihnen fremden Welt versetzt wurden, die zwar manche geistige Erhebung im Einzelnen ihnen gewähren, aber doch im Ganzen weder ihren Bedürfnissen genügen, noch ihre Bildung und ihre äußeren Verhältnisse wesentlich verbessern konnte. Nun wurde zwar diesen Klagen insoweit nachgegeben, als wenigstens tief gelehrte Untersuchungen und Mittheilungen in fremden Sprachen so viel als möglich vermieden wurden. Allein theils reichte diese Beschränkung nicht hin, um dem Uebel abzuhelfen, theils wurde dadurch ein neues veranlaßt, nämlich der Schein der Oberflächlichkeit und die Klage der gelehrten Philologen. Wie wünschenswerth es nun auch immer bleibt, daß das gelehrte und nicht gelehrte, das theoretische und praktische Element der Bildung sich wechselseitig einige und durchdringe, so werden wir doch ein Mittel versuchen, in unsere Zeitschriften jene Vereinigung mit der theilweise gewünschten Trennung zugleich bestehen zu lassen. Vom Anfange des künftigen Jahres nämlich soll die allgemeine Schulzeitung in zwei Abtheilungen erscheinen, jede aus zwei wöchentlichen Nummern bestehend. Die erste Abtheilung (unter der Specialredaction des Dr. E. Zimmermann) wird das allgemeine und Volksschulwesen, die zweite (unter der Specialredaction des Dr. K. Dilthey) das gelehrte Schulwesen umfassen; diese wird sich mit den Angelegenheiten der Universitäten, Gymnasien und Gelehrtenschulen, jene mit denen der Volks- und Elementarschulen beschäftigen. Alles, was Erziehung und Unterricht im Allgemeinen, die beiden Klassen gemeinschaftlichen Gegenstände, so wie die Real-, Special- und Privatschulen betrifft, wird der einen oder der andern Abtheilung zufallen, je nachdem die Tendenz mehr auf Volks- oder Gelehrtenbildung gerichtet ist. Auf gleiche Weise wird auch das Literaturblatt in zwei wöchentlichen Nummern erscheinen, welche theils der ersten, theils der zweiten Abtheilung der Schulzeitung nach denselben Grundsätzen der Trennung sich anschließen, und zwar vorläufig so, daß von etwa 9 monatlichen Nummern 3 bis 4 dem Volksschulwesen, die übrigen den Gelehrtenschulen angehören; und auch hierbei wird uns der Grundsatz leiten, den Volksschullehrern nichts in die Hände zu geben, was den Kreis ihrer Wirksamkeit und Ausbildung im Allgemeinen übersteigt, jedoch so, daß jedem Freunde der Volksbildung die Gelegenheit bleibt, durch das Dazunehmen der gelehrten Abtheilung auch im Gebiete der gelehrten Bildung fortzuschreiten. Eben diese aber wird nun, auf ihren eigenthümlichen Boden beschränkt, mit desto rücksichtsloserer Freiheit herrschen und sich nach allen Seiten ausbreiten können. Sie wird also wissenschaftliche Aufsätze und Untersuchungen aller Art und über alle Gegenstände des erziehenden Unterrichts umfassen, sie wird ein Archiv bilden zur Sammlung philologischer Musterarbeiten, sie wird Mittheilungen in fremden Sprachen aufnehmen und besonders eine Mustergallerie des lateinischen Styls in Prosa und Poesie aufstellen, zu welchem Endzweck lateinische Reden, Gedichte, Biographien, Reisebeschreibungen, Stylproben aller Art und über Alles, was aus Wissenschaft und Kunst, Leben und Politik von allgemeinem Interesse im Gewande der neueren Latinität gefallen kann, hier bereitwillige Aufnahme finden. Doch wird auch diese philologische Richtung nicht bis zur Einseitigkeit und Verdrängung anderer Gegenstände des Unterrichts vorherrschen; vielmehr soll auch mit vollkommener Unparteilichkeit dem Streite des Zeitalters über den Werth oder Unwerth der Philologie und der alten Sprachen als Bildungsmittel freier Spielraum gestattet werden, und der gelehrte Lehrer der Religion, der Mathematik, Naturkunde u. s. w. ebenfalls das Seinige hier finden, wie denn nichts ausgeschlossen bleibt, was im Reiche der Sprachen, Wissenschaften und

hat fast ganz denselben Plan beibehalten, und nur gesucht durch Abwechselung die Schrift unterhaltender zu machen. Die Jugend lernt darin die Welt, die Länder, deren Einwohner, Sitten und Gebräuche, die Ereignisse der Natur und die Wunder des Himmels kennen. Zugleich wünscht die Verfasserin durch lehrreiche Gespräche, durch Lebensbeschreibungen, durch Erzählungen, Reisebeschreibungen und Schauspiele auf die jungen Gemüther zu wirken.

J. A. C. Löhr, das Fabelbuch für Kindheit und Jugend.

Dritte von Chr. A. L. Kästner vermehrte Auflage. Mit 16 col. Kupf. 408 S. 8. geb. 1 Thlr. 16 Gr. (3 fl.)

Dieses Fabelbuch durch die zwei ersten Auflagen, welche sich in wenig Jahren verkauften, zu bekannt und zu beliebt, als daß es noch einer Empfehlung bedürfe, ist in dieser dritten Auflage mit mehrern Fabeln und 2 neuen Kupfern vermehrt worden.

Mancherlei Begebenheiten und Geschichten aus dem

Leben des kleinen Andreas.

Von J. A. C. Löhr, zweite Ausgabe mit 2 Kupfern 16 Gr. (1 fl. 12 kr.)

Anspruchslos und bescheiden erzählt hier der kleine Andreas die Leiden und Freuden seiner frühern Kindheit, welche er in einer ziemlich beschränkten Lage verlebte. Bei aufmerksamem Lesen wird die Jugend mancherlei nützliche Warnung, manchen Antrieb zum fleißigen Lernen und überhaupt mancherlei Gutes aus seinen Erzählungen nehmen.

Rinaldo's Reisen durch Deutschland.

Ein Unterhaltungsb. für d. Jugend zur Beförderung d. Vaterlandskunde. 8. 3 Bde mit 12 col. K. geb. 4 Thlr. (7 fl. 12 kr.)

Der Verfasser ist mit den vornehmsten Schriftstellern einverstanden, daß das Lesen der Reisebeschreibungen das nützlichste Bildungsmittel für die Jugend ist, und ihr zugleich den Unterricht in der Geographie lieb und angenehm macht; nur müssen die Reisebeschreibungen besonders für sie bearbeitet seyn, oder vielmehr das Interessanteste, was mehrere Reisende über dieselben Länder und Völker geschrieben haben, ausgehoben und zu einem Ganzen vereinigt werden. Dieses hat der Verfasser bei obigem Werke gethan und zog aus den vorzüglichsten Reisebeschreibungen das Beste und Unterhaltendste heraus, wobei er sich vorzüglich an die Merkwürdigkeit der Natur und der Kunst, an die vornehmsten Sehenswürdigkeiten der Städte, an das Eigenthümliche der Länder und ihre Bewohner, an die Sitten und Gebräuche der Letztern und an die auffallendsten Züge ihres Charakters hielt. Das Buch empfiehlt sich zugleich durch die 12 hübschen colorirten Kupfer.

Choix des plus jolis contes arabes tirés des mille et une nuit,

par *M. A. Henri*. Nouv. éd. augm. d'un vocabulaire par *J. F. Sanguin*. 2 Vol. av. 2 fig. cart. 2 Thlr. (3 fl. 36 kr.)

Diese Auswahl aus den herrlichen Erzählungen der Tausend und einer Nacht wurde schon bei seiner ersten Erscheinung mit vielem Beifall aufgenommen, da sie mit vieler Sorgfalt gemacht, und alles das, was Eltern und Erzieher ihren Kindern und Zöglingen vorenthalten würden, weggelassen ist. Diese neue Auflage wird noch willkommner seyn, da sie Hr. Sanguin mit einem vollständigen Wörterbuche bereichert hat.

Albert und Eugenie,

eine Bildungsschrift für die reifere Jugend von A. R. F. Seemann, herausgegeben von D. C. W. Spieker. 8. mit 4 sehr schön illum. Kupfern, gebunden 1 Thlr. 12 Gr. (2 fl. 42 kr.)

Der Zweck dieser Schrift ist: die Tugend in ihrer Reinheit darzustellen, den Beruf der Menschen für dieselbe nachzuweisen und die Erleichterungsmittel zu ihrer Uebung anzugeben. Das Ganze besteht aus 21 Kapiteln, wovon ich zur nähern Kenntniß desselben nur einige derselben anführe. Als: sittliche Bescheidenheit, der Tugendlohn, Veredlung, Leumund, das Gefällige, das Große, Groß und Gut, Stadt und Gesellschaft, Natur und Einsamkeit, Naturfreude, das Naturschöne, die Sinnenfreude, Vergeistigung des Sinnlichen, Ideenverbindung, Versinnlichung des Geistigen, Einbildungskraft und Gefühl u. s. w. Auch dieses Buch zeichnet sich durch sein gefälliges Aeußere sehr vortheilhaft aus.

Die Familie Otto.

Eine Bildungsgeschichte für Jünglinge und Jungfrauen. Von A. R. F. Seemann. Ein Gegenstück zu Albert und Eugenie. Herausgeg. von D. Chr. W. Spieker. 8. mit 4 Kupfern. 1 Thlr. 12 Gr. (2 fl. 42 kr.)

Wie der Verfasser in Albert und Eugenie die Tugend in ihrer Reinheit darstellt, so macht er in der Familie Otto auf den Lohn und Segen derselben aufmerksam, und sucht zugleich in Darstellungen aus dem Leben und den Schicksalen einer edlen Familie zu beweisen, daß man durch Ausübung der Tugend stets fröhlich seyn kann.

Strahlen des Lichts,

aus den heiligen Hallen des Tempels der Wahrheit, der Weisheit und Erkenntniß. Für die stillen Feststunden des Lebens gebildeter Christen, gesammelt von J. P. Hundeiker. 8. geb. 1 Thlr. 12 Gr. (2 fl. 42 kr.)

Dieses Buch enthält eine sehr sorgfältige Auswahl vortrefflicher Geist und Herz erhebender Stellen aus deutschen Meisterwerken, die größtentheils noch nicht so bekannt sind, als sie es verdienen, und welche doch, wie der Verfasser aus Erfahrung weiß, von edlen für das Schöne und Gute empfänglichen Jünglingen und Jungfrauen mit Wohlgefallen gelesen und wieder gelesen werden. Daher dürfte dieses Werk eine angenehme Weihnachtsgabe seyn.

Die fromme Feier des Abendmahls.

Ein Erbauungsbuch für denkende Christen. Von D. L. S. Jaspis. 8. mit 1 Kupf. geb. 18 Gr. (1 fl. 21 kr.)

In dieser Schrift herrscht, wie in des rühmlichst bekannten Verfassers frühern Arbeiten der Art, ein rein christlicher und biblischer Sinn, daher sie auch allen frommen Abendmahls-Genossen wahre Erbauung gewähren wird.

Carl Cnobloch.

Leipzig im November 1825.